

Hessische Landeszentrale
für politische Bildung

HESSEN



DEINE STIMME
FÜR DIE
DEMOKRATIE



KOMMUNALWAHLEN AM 14. MÄRZ 2021
DEINE CHANCE. VOR DER HAUSTÜR.

WÄHLEN ALS CHANCE - JEDE STIMME ZÄHLT!

Das Wahlrecht ist ein Grundrecht, das in der Vergangenheit mühsam errungen und immer wieder verteidigt werden musste. Es ist deshalb eine so bedeutsame Errungenschaft, weil es den Politikerinnen und Politikern vor Augen führt, dass sie nicht aus eigenem Recht handeln, sondern auf der Basis eines von den Wählerinnen und Wählern ausgesprochenen Vertrauens. Je mehr Bürgerinnen und Bürger durch ihre Stimme Verantwortung für den Wahlausgang übernehmen, desto stärker ist die für die Demokratie lebensnotwendige Vertrauensbeziehung.

Mit einer Wahl werden viele politisch wichtige Funktionen erfüllt. Bereits das Wort „Wahl“ macht eine der wichtigsten deutlich, den Wählerinnen und Wählern Alternativen zwischen Personen und Programmen anzubieten. Außerdem finden durch die Wahl die Meinungen und Interessen der Bürgerinnen und Bürger Eingang in den politischen Entscheidungsprozess. Es wird bestimmt, wer mit der politischen Leitung des Gemeinwesens beauftragt wird und wer in der Vertretungskörperschaft die Mehrheit und wer die Minderheit bildet.

Die Möglichkeiten der Einwirkung auf die Politik sind auf der kommunalen Ebene besonders hoch. Die Wählerinnen und Wähler haben mit der Abgabe ihrer Stimmen bei den Kommunalwahlen großen und unmittelbaren Einfluss auf die Zusammensetzung der Vertretungskörperschaft. Aufgrund der örtlichen Nähe ist den Bürgerinnen und Bürgern der Großteil der Bewerberinnen und Bewerber um die politischen Mandate persönlich oder wenigstens namentlich bekannt. Und die Bewerberinnen und Bewerber sind vor Ort erreichbar, ein direkter Austausch und Dialog mit ihnen ist möglich.

BRIEFWAHL UND CORONA-PANDEMIE

Die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen durch die Gemeinden und die Städte sowie die Frist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis beginnen voraussichtlich am 1. Februar 2021. Die Briefwahl bietet gerade auch den Bürgerinnen und Bürgern, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht das Wahllokal betreten dürfen, können oder wollen, die Möglichkeit, an der Wahl teilzunehmen. Denjenigen, die am Wahltag ihre Stimme abgeben möchten, empfehlen wir, sich rechtzeitig vorher über die örtlichen, die Corona-Pandemie betreffenden Vorschriften im Wahllokal zu informieren.

WER WÄHLT WAS?

Kreistag, Gemeindevertretung und Ortsbeirat werden alle fünf Jahre von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern von Landkreis, Gemeinde und Ortsbezirk in freier, allgemeiner, geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl gewählt (§ 1 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz - KWG). In Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern wird ferner ein Ausländerbeirat gewählt, sofern die Gemeinde nicht eine Integrationskommission gebildet hat.

Wahlberechtigt sind Deutsche (im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes) und Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Außerdem müssen sie seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde für die Wahl der Gemeindevertretung, für die Wahl des Kreistags im Landkreis und für die Wahl des Ortsbeirats im Ortsbezirk ihren Wohnsitz haben (§ 30 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung - HGO).

Wahlberechtigt zum Ausländerbeirat sind die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Wochen in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben (§ 86 Abs. 2 HGO).

Es handelt sich sowohl bei den Kommunalwahlen als auch bei der Ausländerbeiratswahl um eine Verhältniswahl mit der Möglichkeit, mehrere Stimmen an Personen zu vergeben (kumulieren) und Stimmen auf verschiedene Personen und Listen zu verteilen (panaschieren). Die Wählerinnen und Wähler haben so viele Stimmen, wie Vertreterinnen und Vertreter für das jeweilige Gremium zu wählen sind (§ 1 Abs. 4 KWG). Die Stimmen dürfen auf Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilt werden. Dabei können sie jeweils bis zu drei Stimmen erhalten. Es ist ebenfalls möglich, einzelne Bewerberinnen und Bewerber zu streichen. Dies ist möglich, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet ist.

Die Anzahl der Mitglieder von Gemeindevertretungen und Kreistagen (Vertretungskörperschaften) ist von der Einwohnerzahl abhängig. Bei bis zu 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern sind 15 Mitglieder vorgeschrieben, danach steigt die Anzahl stufenweise auf bis zu 93 Mitglieder an (§ 38 Abs. 1 HGO). Der Ortsbeirat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, in Ortsbezirken mit mehr als 8.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus höchstens 19 Mitgliedern; das Nähere wird durch die Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde bestimmt (§ 82 Abs. 1 bzw. § 6 HGO). **Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens drei und höchstens 37 Mitgliedern** (§ 85 S. 1 HGO).

Die Wahl findet an einem Sonntag im Monat März statt. Der Wahltag wird von der Landesregierung durch Verordnung bestimmt. Die Wahlzeit beginnt am 1. April des Wahljahres (§ 2 Abs. 1 KWG).

Die **Kommunalwahlen 2021** in Hessen finden am **14. März 2021** statt, d.h. die folgende Wahlzeit beginnt am 1. April 2021.

AUFGABEN DER GEMEINDE

Das Leben der Bürgerinnen und Bürger ist zu einem sehr großen Teil von den Aktivitäten der Gemeinde abhängig. So sieht § 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Gemeinde die Grundlage des demokratischen Staates.

Die Gemeinde soll das Wohl ihrer Einwohnerinnen und Einwohner in freier Selbstverwaltung durch die von ihren Bürgerinnen und Bürgern gewählten Organe fördern.

Dass die Gemeinde grundsätzlich für alles zuständig ist, was sie selbst für wichtig hält und nicht in die Zuständigkeit der Landes- oder Bundesverwaltung fällt, bestätigt § 2 der HGO. Er bestimmt, dass die Gemeinden auf ihrem Gebiet ausschließliche und eigenverantwortliche Träger der öffentlichen Verwaltung sind, soweit die geltenden Gesetze dies nicht ausdrücklich anders bestimmen.

Oft aber muss die Gemeinde auch Aufgaben für das Land mit übernehmen. Sie handelt dann auf Weisung übergeordneter Behörden und nach deren Vorgaben. So werden auch etwa 80 Prozent aller Angelegenheiten, die Bürgerinnen und Bürger in Kontakt mit „dem Staat“ bringen, von der Gemeinde erledigt.



ORGANE DER GEMEINDE

GEMEINDEVERTRETUNG

Die Gemeindevertretung (in Städten: Stadtverordnetenversammlung) ist das oberste Organ der Gemeinde. Sie beschließt in ihren mindestens sechsmal im Jahr stattfindenden Sitzungen über die wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde, soweit sich aus der Hessischen Gemeindeordnung nichts anderes ergibt (§ 50 Abs. 1 Satz 1 HGO).

Besonders wichtige Angelegenheiten sind in § 51 der HGO aufgezählt und können nicht delegiert werden. Jede Gemeindevertretung ist zuständig für die Verabschiedung und die Änderung des gemeindlichen Ortsrechts (Satzungen u.a.), für die Festsetzung des Gemeindehaushalts und für die Wahl der Beigeordneten des Gemeindevorstands.

Die Gemeindevertretung kann bestimmte Angelegenheiten auf den Gemeindevorstand oder – soweit vorhanden – die Ortsbeiräte übertragen und zur Beratung und/oder abschließenden Beratung (Beschlussfassung) Ausschüsse bilden. Der Finanzausschuss ist der einzige Pflichtausschuss der Gemeinde. Die Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter üben ihr Mandat – auch in den Großstädten – ehrenamtlich aus.

GEMEINDEVORSTAND

Der Gemeindevorstand (in Städten: Magistrat) ist die Verwaltungsbehörde der Gemeinde. Er besorgt nach den Beschlüssen der Gemeindevertretung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung der Gemeinde (§ 66 HGO). Dem Gemeindevorstand untersteht die gesamte Gemeindeverwaltung mit allen Ämtern. Er vertritt die Gemeinde nach außen und ist zuständig für Anstellung, Beförderung oder Entlassung der Gemeindebediensteten (§§ 71, 73 HGO).

Neben der Bürgermeisterin als Vorsitzende oder dem Bürgermeister als Vorsitzender besteht der Gemeindevorstand aus überwiegend ehrenamtlich tätigen Beigeordneten.

INFOS ZU DEN
KOMMUNALWAHLEN
WWW.DEINEDEMOKRATIE.DE



BÜRGERMEISTERIN / BÜRGERMEISTER

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister (in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnerinnen und Einwohnern: Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister) ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Gemeindevorstands (in Städten: Magistrats) und Leiterin oder Leiter der Gemeindeverwaltung. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister repräsentiert die Gemeinde nach außen (§ 71 Abs. 1 HGO) und ist grundsätzlich hauptamtliche Beamtin oder hauptamtlicher Beamter auf Zeit (§ 44 Abs. 1 HGO).

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung, bestimmt die Organisation der Gemeindeverwaltung und legt die Geschäftsverteilung der Beigeordneten fest.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kontrolliert die Beschlüsse von Gemeindevorstand und Gemeindevertretung auf ihre Rechtmäßigkeit und prüft, ob sie das Wohl der Gemeinde gefährden.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt ordnungsbehördliche Aufgaben alleinverantwortlich wahr. Diesbezügliche Entscheidungen müssen weder mit dem Gemeindevorstand noch mit der Gemeindevertretung abgestimmt werden. Lediglich den Aufsichtsbehörden ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hierbei zur Rechenschaft verpflichtet.

ORTSBEIRÄTE

Die Gemeinde kann in ihrer Hauptsatzung die Bildung von Ortsbezirken mit Ortsbeiräten festlegen (§ 81 Abs. 1 Satz 1 bis 3 HGO). Die oder der vom Gremium gewählte Vorsitzende trägt den Titel Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher. Die Aufgabe der Ortsvorsteherin oder des Ortsvorstehers ist mit der des Vorsitzenden der Gemeindevertretung vergleichbar: Sie oder er lädt zu den Sitzungen ein, leitet diese und unterzeichnet das Protokoll. Die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher vertritt den Ortsbeirat nach außen, z.B. gegenüber dem Gemeindevorstand, der Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen. Wenn Ortsbeiräte bestehen, sind sie zu allen Angelegenheiten zu hören, die den Ortsbezirk betreffen.

Die Wahl der Ortsbeiräte findet zusammen mit den Wahlen der Gemeindevertretungen und der Kreistage alle fünf Jahre statt. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung erfolgt durch die bisherige Ortsvorsteherin oder den bisherigen Ortsvorsteher. Wurde ein Ortsbeirat zum ersten Mal eingerichtet, lädt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dazu ein (§ 82 Abs. 6 Satz 2 und § 56 Abs. 2 HGO).

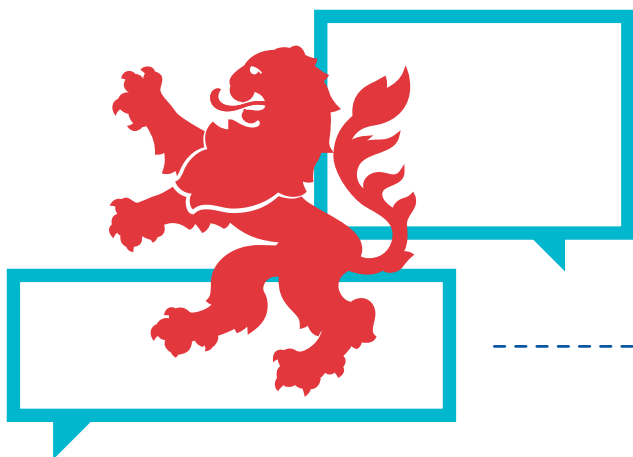
AUSLÄNDERBEIRAT

In Gemeinden mit mehr als 1.000 ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern ist ein Ausländerbeirat einzurichten, sofern die Gemeinde nicht eine Integrationskommission gebildet hat (§ 84 HGO). Werden keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen oder werden weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl zugelassen, als Sitze zu verteilen sind, findet eine Wahl nicht statt; die Einrichtung des Ausländerbeirats entfällt für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit. In diesem Fall ist die Gemeinde verpflichtet, für die Dauer der nachfolgenden Wahlzeit des Ausländerbeirats eine Integrationskommission zu bilden. Wählbar sind auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben oder die zugleich eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen (§ 86 Abs. 4 HGO).

Die Wahlzeit beträgt fünf Jahre. Die Ausländerbeiratswahlen finden erstmals zusammen mit den Wahlen der Kommunalparlamente und der Ortsbeiräte am 14. März 2021 statt.

INTERESSENVERTRETUNG DER STÄDTE UND GEMEINDEN

Als Interessenvertretung der Gemeinden und Städte fungieren in Hessen der Hessische Städte- und Gemeindebund sowie der Hessische Städtetag (Kommunale Spitzenverbände). Sie werden bei Gesetzgebungsvorhaben des Landes angehört, die sich auf die Kommunen auswirken (§ 147 Abs. 2 HGO).



AUFGABEN DES LANDKREISES

Ein Landkreis ist gleichzeitig Gemeindeverband und eigenständige Gebietskörperschaft. In seiner Funktion als Gemeindeverband unterstützt er die zugehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten für einen Ausgleich der gemeindlichen Lasten. Als eigenständige Gebietskörperschaft ist er Träger öffentlicher Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren sinnvolle Erfüllung die Verwaltungs- und/oder Finanzkraft der einzelnen Gemeinden übersteigt.

Die innere Organisation der Kreise ähnelt im Wesentlichen der der Gemeinden. Auch hier gibt es ein willensbildendes, oberstes Organ sowie ein kollegiales Organ der laufenden Verwaltung. Ersteres ist der Kreistag, letzteres der Kreisausschuss (§ 8 Hessische Landkreisordnung - HKO). Der Kreistag - vergleichbar mit der Gemeindevertretung - beschließt über Angelegenheiten des Kreises und überwacht die Verwaltung des Landkreises (§ 29 HKO). Der Kreisausschuss - entsprechend dem Gemeindevorstand - ist Verwaltungsbehörde und Außenvertretungsorgan des Kreises (§§ 41, 45 Abs. 1 HKO). Seine Vorsitzende oder sein Vorsitzender ist die Landrätin oder der Landrat (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HKO).

Der Landkreis gewährt Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII, organisiert den öffentlichen Personennahverkehr, richtet Natur- und Landschaftsschutzgebiete ein und pflegt sie. Er sorgt für die Abfallbeseitigung, ist verantwortlich für das Rettungswesen, den Brand- und Katastrophenschutz, das Gesundheitswesen und die Lebensmittelüberwachung. Weitere Aufgaben sind die Tierseuchenbekämpfung und der Tierschutz, das Führerscheinenwesen, die Kraftfahrzeug-Zulassung sowie der Bau und die Unterhaltung der Kreisstraßen. Der Landkreis ist Bauaufsichtsbehörde, Träger der Schulen und betreibt kommunale Familienpolitik (z.B. Kindergärten, Sportplätze oder Freizeiteinrichtungen).

INTERESSENVERTRETUNG DER LANDKREISE

Als Interessenvertretung der Landkreise in Hessen agiert der Hessische Landkreistag (Kommunaler Spitzenverband). Er wird bei Gesetzgebungsverfahren des Landes angehört (§ 147 Abs. 2 HGO).

ORGANE DES LANDKREISES

KREISTAG

Als das oberste Organ des Landkreises trifft der Kreistag alle wichtigen Entscheidungen. Er bestimmt die Richtlinien der Kreispolitik. Außerdem obliegt ihm die Überwachung der gesamten Verwaltung.

LANDRÄTIN / LANDRAT

Die Landrätin oder der Landrat wird von den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. Die Landrätin oder der Landrat leitet die Verwaltung des Landkreises und nimmt die Vertretung des Landkreises wahr.

Darüber hinaus muss die Landrätin oder der Landrat auch Aufgaben übernehmen, die ihr oder ihm die Landes- oder die Bundesregierung überträgt. Der Landrätin oder dem Landrat sind Kreisbeigeordnete zur Seite gestellt. Die Verwaltungsarbeit ist in der Regel in zwei oder drei Bereiche eingeteilt, die sich Landrätin oder Landrat und ein oder zwei Kreisbeigeordnete untereinander aufteilen.

KREISAUSSCHUSS

Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin als Vorsitzende bzw. dem Landrat als Vorsitzender, dem Ersten und weiteren ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten, die vom Kreistag gewählt werden. Die Amtszeit der hauptamtlichen Kreisbeigeordneten beträgt sechs Jahre, ehrenamtliche Kreisbeigeordnete werden für die Dauer der Wahlzeit des Kreistags gewählt. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass die Stellen von Kreisbeigeordneten hauptamtlich zu verwalten sind. Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten darf die der ehrenamtlichen nicht übersteigen (§ 36 HKO).

Der Kreisausschuss ist die Verwaltungsbehörde des Landkreises. Er besorgt nach den Beschlüssen des Kreistags im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung des Landkreises.



INFOS ZU DEN
KOMMUNALWAHLEN
WWW.DEINEDEMOKRATIE.DE

KUMULIEREN UND PANASCHIEREN - STIMMEN ANHÄUFEN UND VERTEILEN

Bei den Kommunalwahlen am 14. März 2021 wird bereits zum fünften Mal das Verfahren des Kumulierens und Panaschierens von Stimmen angewendet, bei dem alle Wählerinnen und Wähler mehr Möglichkeiten haben, die ihnen zur Verfügung stehenden Stimmen abzugeben. Die Möglichkeit des „Kumulierens“ bedeutet, dass man bei einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen „anhäufen“ und die des „Panaschierens“, dass man Stimmen an Bewerberinnen und Bewerber verschiedener Wahlvorschläge verteilen kann.

Wie bisher können Sie einfach die Liste der Partei ankreuzen, die Ihr Vertrauen hat oder die Ihre Meinung am besten vertritt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit, bestimmte Personen zu unterstützen, andere auf der Liste zu streichen, die sie angekreuzt haben, oder Personen auf unterschiedlichen Listen anzukreuzen. Wenn Sie ausschließlich zwei Listen ankreuzen und keine Stimmen an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, ist der Stimmzettel ungültig.

Je nach Einwohnerzahl von Ortsteil, Gemeinde oder Kreis oder Zahl der Mitglieder des Ausländerbeirats erreichen die Kommunalwahl-Stimmzettel eine beachtliche Größe. Bei der Wahl darf jede Wählerin und jeder Wähler genauso viele Stimmen abgeben, wie Sitze zu vergeben sind. Auf Kommunalwahl-Stimmzetteln können die Parteien und Wählergruppen entweder neben- oder untereinander stehen. In unserem Beispiel stehen die Parteien nebeneinander (Grafik 1).*

1 Partei A PA <input type="radio"/>	2 Partei B PB <input type="radio"/>	3 Wählergruppe C WGC <input type="radio"/>
101 Kunze , Ellen	201 Fischer , Barbara	301 Bremes , Peter
102 Neu , Dieter	202 Kunze , Karl	302 Poensgen , Gerd
103 Wölfel , Brigitte	203 Faul , Angelika	303 Flach , Hubert
104 Korn , Rolf	204 Schmitz , Paula	304 Pütz , Marga

Grafik 1

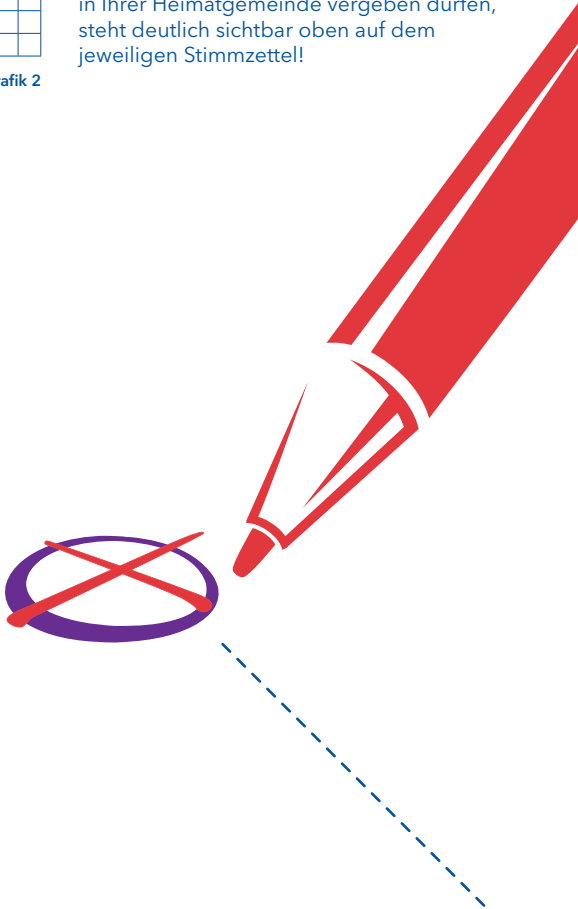
* Wichtiger Hinweis: Die Namen der in den Listen der drei Beispielparteien/Wählergruppen des Musterstimmzettels aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten sind frei erfunden. Mögliche Übereinstimmungen mit realen Personen wären rein zufällig. Das gilt auch für die Listenplätze der Personen und/oder ihre Beurteilungen durch Wählerinnen und Wähler!

2 Partei B	PB	<input type="radio"/>
201 Fischer, Barbara		
202 Kunze, Karl		
203 Faul, Angelika		
204 Schmitz, Paula		
205 Schulze, Konrad		
206 Hinß, Tobias		
207 Schaller, Luise		
208 Grimme, Heinz-Peter		
209 Pfeiffer, Ulla		
210 Rasch, Wilfried		
211 Wurbs, Helma		
212 Hirsch, Michael		
213 Löser, Nina		
214 Roller, Werner		
215 Lichtenbusch, Leonie		

Grafik 2

Anhand von Beispielen wird auf den folgenden Seiten gezeigt, wie Sie bei den Kommunalwahlen am 14. März 2021 alle Möglichkeiten des hessischen Kommunalwahlrechts nutzen können. Damit die Beispiele überschaubar bleiben, beschreiben sie die Wahl zur Gemeindevertretung in einer kleinen Gemeinde mit weniger als 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Den Wählerinnen und Wählern stehen je 15 Stimmen zur Verfügung (Grafik 2).

Wie viele Stimmen Sie selbst bei den Wahlen in Ihrer Heimatgemeinde vergeben dürfen, steht deutlich sichtbar oben auf dem jeweiligen Stimmzettel!



WAHLVERFAHREN

2 Partei B	PB	<input checked="" type="checkbox"/>
201 Fischer, Barbara	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
202 Kunze, Karl	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Grafik 3

Wie Sie es von Bundes- und Landtagswahlen, aber vielleicht auch von früheren Kommunalwahlen gewohnt sind, können Sie alle Ihre Stimmen durch **ein einziges Kreuz** für diejenige Liste abgeben, die von der Partei oder Wählergruppe Ihres Vertrauens aufgestellt wurde. Damit geben Sie jeder Kandidatin und jedem Kandidaten dieser Liste genau eine Stimme, und Sie haben alle Ihnen zustehenden Stimmen genutzt, falls die Liste die maximale Zahl der zu wählenden Kandidatinnen und Kandidaten aufweist (Grafik 3). Die Stimmen werden auch genutzt, wenn der Wahlvorschlag weniger Bewerberinnen und Bewerber hat als Sitze zu vergeben sind. In diesem Fall erhalten die Bewerberinnen und Bewerber von oben nach unten eine weitere Stimme.

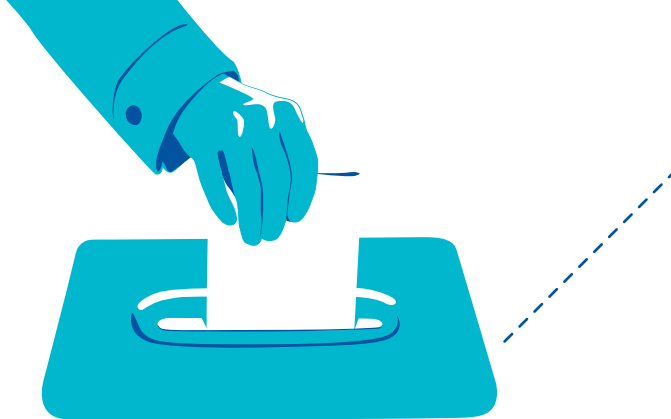
1 Partei A	PA	<input type="checkbox"/>
101 Kunze, Ellen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
102 Neu, Dieter	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
103 Wölfel, Brigitte	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
104 Korn, Rolf	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
105 Klein, Heidi	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
106 Kappes, Peter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
107 Engel, Karl-Heinz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
108 Könner, Ines	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
109 Waldhoven, Peter	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
110 Felder, Carla	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
111 Mulot, Alexander	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
112 Graminski, Svenja	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
113 Sauber, Bert	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
114 Sommer, Christiane	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
115 Heide, Theo	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Grafik 4

Wenn Sie einzelne Kandidatinnen und Kandidaten besonders unterstützen wollen, können Sie ihnen **bis zu drei Stimmen geben (kumulieren)**: Dazu setzen Sie Kreuze in die drei Kästchen hinter den betreffenden Namen. Sie dürfen auch Ziffern in die Kästchen eintragen, müssen aber aufpassen, dass Sie pro Person höchstens drei Stimmen vergeben dürfen. Durch eine solche gezielte Stimmenverteilung können bestimmte Bewerberinnen und Bewerber mehr Stimmen als andere Personen der Liste erhalten, die vor ihnen auf der Liste stehen und letztlich einen Sitz erhalten (Grafik 4).

INFOS ZU DEN
KOMMUNALWAHLEN
WWW.DEINEDEMOKRATIE.DE





Das vorherige Beispiel zeigt, dass das Kumulieren, Panaschieren und Streichen sowie das Listenkreuz nach Wunsch kombiniert werden können. Im Beispiel sorgt das Listenkreuz bei der WGC-Wählergruppe dafür, dass die sieben nicht direkt vergebenen Stimmen automatisch an die WGC-Kandidatinnen oder WGC-Kandidaten auf den Listenplätzen zwei bis acht gehen. Peter Bremes wurde gestrichen, sodass ihm keine Stimmen zugeteilt werden dürfen. Ohne das Listenkreuz wären die sieben nicht direkt vergebenen Stimmen verfallen.

WIE WIRD GEZÄHLT?

Der Wahlausschuss stellt fest, wie viele Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Wahlvorschläge abgegeben worden sind, wie viele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen und Bewerber gewählt worden sind. Die auf einen Wahlvorschlag entfallende Stimmenzahl besteht aus der Summe der von den Bewerberinnen und Bewerbern dieses Wahlvorschlags erreichten Stimmen (§ 22 Abs. 1 KWG). Eine „Fünf-Prozent-Hürde“ gibt es bei den Kommunalwahlen nicht.

Die Wahlen werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt. Den einzelnen Wahlvorschlägen werden so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen zur Gesamtstimmenzahl aller an der Sitzverteilung teilnehmenden Wahlvorschläge zustehen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag zunächst so viele Sitze, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben (Grafik 7).

Partei/WG	Stimmen	geteilt durch Gesamtstimmen		Sitzanspruch
PA	7649	$7649/19551 = 0,3912\dots$	*15 =	5,868 + 1
PB	10929	$10929/19551 = 0,5589\dots$	*15 =	8,384
WGC	973	$973/19551 = 0,0497\dots$	*15 =	0,746 + 1
Summe	19551			13 + 2 = 15

Grafik 7

Gemeint sind damit die in der Spalte „Sitzanspruch“ der obigen Tabelle angegebenen Zahlen vor dem Komma, sodass zunächst der PA-Partei fünf Sitze zufallen würden, während PB-Partei und WGC-Wählergruppe im ersten Verteilungsschritt acht Sitze bzw. keinen Sitz erhalten. Damit wären schon 13 der 15 der in diesem Beispiel verfügbaren Sitze zugeordnet. Die anderen noch zu vergebenen zwei Sitze werden in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile (siehe in Grafik 7 bei Sitzanspruch die Zahlen nach dem Komma) vergeben (§ 22 Abs. 3 KWG). D. h. in diesem Beispiel erhält die PA-Partei einen weiteren Sitz und die WGC-Wählergruppe einen Sitz.

In der folgenden Darstellung (Grafik 8) wird ein fiktives Wahlergebnis für eine Beispielgemeinde mit 3.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (15 Gemeindevertreterinnen und -vertretern) gezeigt: Diejenigen Kandidatinnen und Kandidaten, die einen Sitz erhalten, sind rot hervorgehoben. Es wird deutlich, dass sich die ursprüngliche Kandidatenreihenfolge innerhalb der Listen (eingeklammerte Ziffern) durch die Anwendung des Kumulierens, Panaschierens und Streichens verändern kann.

1 Partei A PA			2 Partei B PB			3 Wählergruppe C WGC					
(1)	1	Kunze, Ellen	1626	(1)	1	Fischer, Barbara	1578	(1)	1	Bremes, Peter	268
(2)	5	Neu, Dieter	498	(2)	2	Kunze, Karl	1272	(2)	2	Poensgen, Gerd	179
(3)	4	Wölfel, Brigitte	612	(3)	3	Faul, Angelika	1004	(3)	5	Flach, Hubert	76
(4)	6	Korn, Rolf	427	(4)	5	Schmitz, Paula	806	(4)	4	Pütz, Marga	88
(5)	2	Klein, Heidi	888	(5)	6	Schulze, Konrad	704	(5)	3	Herbst, Rita	155
(6)	3	Kappes, Peter	631	(6)	4	Hinß, Tobias	961	(6)	7	Rolfs, Karl-Heinz	63
(7)	8	Engel, Karl-Heinz	399	(7)	8	Schaller, Luise	571	(7)	6	Hardt, Gundula	64
(8)	7	Könner, Ines	413	(8)	7	Grimme, Heinz-Peter	615	(8)	9	Rehwild, Roland	39
(9)	11	Waldhoven, Peter	364	(9)	9	Pfeiffer, Ulla	561	(9)	8	Bäcker, Meike	41
(10)	10	Felder, Carla	382	(10)	10	Rasch, Wilfried	556				
(11)	9	Mulot, Alexander	391	(11)	14	Wurbs, Helma	418			Stimmen	973
(12)	13	Graminski, Svenja	301	(12)	11	Hirsch, Michael	532			Sitzanspruch	0,746
(13)	12	Sauber, Bert	312	(13)	12	Löser, Nina	504			Sitze	1
(14)	15	Sommer, Christiane	176	(14)	15	Roller, Werner	412				
(15)	14	Heide, Theo	229	(15)	13	Lichtenbusch, Leonie	435				
			Stimmen				10929				
			Sitzanspruch				8,384				
			Sitze				8				

Grafik 8

In diesem Beispiel erhält Rolf Korn von der PA-Partei mit nur 427 Stimmen ein Mandat, während z. B. Ulla Pfeiffer von der PB-Partei mit 561 Stimmen keinen Sitz bekommt. Die Erklärung liegt darin, dass wir kein Mehrheitswahl-, sondern ein Verhältniswahlrecht haben: Danach werden zuerst den Listen die ihnen zustehenden Sitze zugeteilt; erst bei der anschließenden listeninternen Verteilung spielt die Zahl der Stimmen der Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste eine Rolle.

Die 427 Stimmen von Rolf Korn bedeuten die sechsthöchste Stimmenzahl der PA-Kandidaten, also erhält er den sechsten Sitz; die 561 Stimmen von Ulla Pfeiffer stellen die neunthöchste Zahl innerhalb der PB-Partei dar, also geht sie leer aus.

Eine ausführliche Präsentation zur Sitzverteilung nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz und zu den Kommunalwahlen finden Sie auf der Webseite des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (www.wahlen.hessen.de).

WAHL DER BÜRGERMEISTERIN / DER LANDRÄTIN ODER DES BÜRGERMEISTERS / DES LANDRATS

Hier haben die Wählerinnen und Wähler lediglich eine Stimme. Gewählt ist diejenige Bewerberin bzw. derjenige Bewerber, die/der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat (absolute Mehrheitswahl). Überwindet keine der Bewerberinnen bzw. keiner der Bewerber diese Hürde, findet am 2., 3. oder 4. Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten des ersten Wahlgangs statt. Dann gibt es auf jeden Fall eine Siegerin und eine Verliererin oder einen Sieger und einen Verlierer.

DAS WICHTIGSTE ZUR WAHL AUF EINEN BLICK!

1. Sie haben so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind.
2. Wenn Sie einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten besonders unterstützen wollen, können Sie ihnen bis zu drei Stimmen geben (kumulieren).
3. Sie können Ihre Stimmen an unterschiedliche Bewerberinnen und Bewerber in verschiedenen Listen vergeben (panaschieren).
4. Sie können eine Liste durch ein Listenkreuz vollständig annehmen. Damit vergeben Sie alle Ihnen zustehenden Stimmen an die Kandidatinnen und Kandidaten dieser Liste.
5. Wenn Sie ein Listenkreuz setzen, können Sie in der angekreuzten Liste einzelne Bewerberinnen und Bewerber streichen. Diese erhalten dann keine Stimmen.
6. Sie können, wenn Sie nicht alle 15 Stimmen einzeln vergeben wollen oder noch Stimmen übrig haben, zusätzlich einen Wahlvorschlag in der Kopfleiste kennzeichnen (Listenkreuz). Das führt dann dazu, dass den Bewerberinnen und Bewerbern des angekreuzten Wahlvorschlags in der Reihenfolge ihrer Benennung so lange eine weitere Stimme zugeordnet wird, bis alle Stimmen verbraucht sind.

BRIEFWAHL UND CORONA-PANDEMIE



Die Ausgabe von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen durch die Gemeinden und die Städte sowie die Frist für den Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis beginnen voraussichtlich am 1. Februar 2021. Die Briefwahl bietet gerade auch den Bürgerinnen und Bürgern, die aufgrund der Corona-Pandemie nicht das Wahllokal betreten dürfen, können oder wollen, die Möglichkeit, an der Wahl teilzunehmen. Denjenigen, die am Wahltag ihre Stimme abgeben möchten, empfehlen wir, sich rechtzeitig vorher über die örtlichen, die Corona-Pandemie betreffenden Vorschriften im Wahllokal zu informieren.

IMPRESSUM

Hessische Landeszentrale für politische Bildung

Taunusstraße 4-6, 65183 Wiesbaden,
Tel. 0611-32 55 40 51,
E-Mail: deinedemokratie@hlz.hessen.de,
www.hlz.hessen.de,
www.deinedemokratie.de

Lektorat:

Daniel Baumgärtner, Martin Seebohn

Gestaltung:

U9 Visuelle Allianz GmbH,
Fichtestraße 15 A, 63071 Offenbach,
www.u9.net

Druck/Herstellung:

Druckerei Lokay e.K.,
Königsbergerstr. 3, 64354 Reinheim

Stand:

3. Dezember 2020

Mit freundlicher Unterstützung durch das
Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS)
www.wahlen.hessen.de

WAHLEN, DIE DIR NAHE GEHEN



KOMMUNALWAHLEN AM 14. MÄRZ 2021